

# KONZERTE DER ERNSTEN MUSIK

*Für Mitglieder Gesamtvertrag RV/L Nr. 1 (3)  
Deutscher Bühnenverein - Bundesverband Deutscher Theater*

Stand 1.1.2022

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

## I. VERGÜTUNGSSÄTZE

- Die Vergütung beträgt 10 % des geldwerten Vorteils des Veranstalters ausschließlich Umsatzsteuer.

Der geldwerte Vorteil ist die Roheinnahme. Unter Roheinnahme ist die Einnahme der Bühne aus dem Verkauf von Eintrittskarten einschließlich theatereigener Vorverkaufsaufschläge und dem Verkauf von Steuerkarten, dem Anteil an Platzmieten und Platzzuschüssen (sowohl von öffentlicher als auch privater Hand), der auf die einzelne Vorstellung entfällt, zu verstehen.

- Konzerte unter Mitwirkung von bis zu 9 ausübenden Künstlern (Mindestsatz)

Stufe	Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	Gruppe A		Gruppe B	
		ohne Entgelt	mit Entgelt	ohne Entgelt	mit Entgelt
	Prozentabrechnung				
1	bis zu 100 Personen	30,00 EUR	39,50 EUR		
2	bis zu 300 Personen	39,50 EUR	59,10 EUR		
3	bis zu 600 Personen	53,00 EUR	78,90 EUR		
4	bis zu 900 Personen	66,05 EUR	118,95 EUR		
5	bis zu 1.200 Personen	78,90 EUR	151,70 EUR		
6	bis zu 2.000 Personen	99,25 EUR	197,85 EUR		

## 2. 1. Bei Wiedergabe von höchstens 2 geschützten Werken

Stufe	Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	Gruppe A	Gruppe B
		ohne Entgelt	mit Entgelt
	Prozentabrechnung		
1	bis zu 100 Personen	22,50 EUR	29,63 EUR
2	bis zu 300 Personen	29,63 EUR	44,33 EUR
3	bis zu 600 Personen	39,75 EUR	59,18 EUR
4	bis zu 900 Personen	49,54 EUR	89,21 EUR
5	bis zu 1.200 Personen	59,18 EUR	113,78 EUR
6	bis zu 2.000 Personen	74,44 EUR	148,39 EUR

## 2. 2. Bei Wiedergabe von nur einem geschützten Werk oder Jahrespauschalvertrag

Stufe	Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	Gruppe A	Gruppe B
		ohne Entgelt	mit Entgelt
	Prozentabrechnung		
1	bis zu 100 Personen	15,00 EUR	19,75 EUR
2	bis zu 300 Personen	19,75 EUR	29,55 EUR
3	bis zu 600 Personen	26,50 EUR	39,45 EUR
4	bis zu 900 Personen	33,03 EUR	59,48 EUR
5	bis zu 1.200 Personen	39,45 EUR	75,85 EUR
6	bis zu 2.000 Personen	49,63 EUR	98,93 EUR

## 3. Konzerte unter Mitwirkung von mehr als 9 ausübenden Künstlern (Mindestsatz)

Stufe	Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	Gruppe A	Gruppe B
		ohne Entgelt	mit Entgelt
	Prozentabrechnung		
1	bis zu 100 Personen	49,30 EUR	59,10 EUR
2	bis zu 300 Personen	63,10 EUR	118,95 EUR
3	bis zu 600 Personen	75,65 EUR	177,85 EUR
4	bis zu 900 Personen	86,05 EUR	237,60 EUR
5	bis zu 1.200 Personen	99,25 EUR	297,30 EUR
6	bis zu 2.000 Personen	125,60 EUR	395,55 EUR

### 3. 1. Bei Wiedergabe von höchstens 2 geschützten Werken

Stufe	Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	Gruppe A		Gruppe B	
		ohne Entgelt		mit Entgelt	
	Prozentabrechnung				
1	bis zu 100 Personen	36,98 EUR		44,33 EUR	
2	bis zu 300 Personen	47,33 EUR		89,21 EUR	
3	bis zu 600 Personen	56,74 EUR		133,39 EUR	
4	bis zu 900 Personen	64,54 EUR		178,20 EUR	
5	bis zu 1.200 Personen	74,44 EUR		222,98 EUR	
6	bis zu 2.000 Personen	94,20 EUR		296,66 EUR	

### 3. 2. Bei Wiedergabe von nur einem geschützten Werk oder Jahrespauschalvertrag

Stufe	Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	Gruppe A		Gruppe B	
		ohne Entgelt		mit Entgelt	
	Prozentabrechnung				
1	bis zu 100 Personen	24,65 EUR		29,55 EUR	
2	bis zu 300 Personen	31,55 EUR		59,48 EUR	
3	bis zu 600 Personen	37,83 EUR		88,93 EUR	
4	bis zu 900 Personen	43,03 EUR		118,80 EUR	
5	bis zu 1.200 Personen	49,63 EUR		148,65 EUR	
6	bis zu 2.000 Personen	62,80 EUR		197,78 EUR	

4. Für Konzerte in Räumen mit über 2.000 Personenfassungsvermögen erhöhen sich die Mindestvergütungssätze der Stufe 6 je angefangene weitere 500 Personen um je 15 %.

Wird ein Werk wiedergegeben, bei dem mehr als 9 ausübende Künstler mitwirken, gilt Abschnitt I Ziff. 3.

## II. NACHLÄSSE

### 1. Einzelne Werke

1.1 Auf Antrag ermäßigen sich die Vergütungssätze und die Mindestsätze bei Wiedergabe

- a) von höchstens 2 geschützten Werken um 25 %
- b) nur 1 geschützten Werkes um 50 %.

Dieser Nachlass entfällt, wenn mit zwei Werken oder mit einem Werk das Konzert ausgefüllt ist, oder ein Jahrespauschalvertrag geschlossen wird.

### 2. Jahrespauschalvertrag

Die Vergütungssätze und die Mindestsätze ermäßigen sich um 50 %, wenn der Veranstalter einen Jahrespauschalvertrag über sämtliche - mindestens vier - innerhalb des Vertragsjahres liegende Konzerte abschließt unabhängig davon, ob und wieviel geschützte Werke in einem Konzert wiedergegeben werden.

## III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze E finden für Wiedergaben von Werken der ernsten Musik Anwendung.

### 2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur für Konzerte Anwendung, für die die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor dem jeweiligen Konzert erworben wird.

### 3. Umfang der Einwilligung

- 3.1 Durch die Vergütungssätze sind nur Musikwiedergaben in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikwiedergaben in weiteren Veranstaltungsräumen oder auf weitere Veranstaltungsorte ist eine gesonderte Einwilligung erforderlich.
- 3.2 Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.
- 3.3 Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Werke (Aufnahme auf Schallplatte, Band usw.).

### 4. Anmeldung von Konzerten und Einsendung von Programmfolgen

Bei Jahrespauschalverträgen sind für die Vorlage von Programmen die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

Bei Einzelveranstaltungen ist die Anmeldung bei der zuständigen Geschäftsstelle der GEMA spätestens zehn Arbeitstage vor Durchführung mit folgenden Angaben vorzunehmen:

- a) Genaue Anschrift des Veranstalters
- b) Tag des Konzerts
- c) Art des Konzerts
- d) Ort des Konzerts

- e) Bezeichnung des Veranstaltungsraumes
- f) Personenfassungsvermögen des Veranstaltungsraumes bei Veranstaltungen vor Stuhlreihen und Veranstaltungen im Freien.

In anderen Fällen Größe des Veranstaltungsraumes in Quadratmetern.

Ist bei Veranstaltungen im Freien die Angabe des Personenfassungsvermögens des Veranstaltungsplatzes nicht möglich, ist die voraussichtliche Gesamtbesucherzahl anzugeben.

- g) Konzerte mit oder ohne Entgelt

- h) Programmfolge der zur Wiedergabe vorgesehenen Werke unter Angabe von

- Titel
- Komponist
- Textdichter
- sämtliche Bearbeiter
- Verlag
- bis zu 9 oder mehr als 9 Musiker.

Die Einsendung der Programmfolge ist bei der Anmeldung erforderlich, wenn Antrag auf Nachlass gem. II 1.1. gestellt wird, im Übrigen ist die Programmfolge spätestens sieben Arbeitstage nach dem Konzert einzureichen.

## **5. Abrechnung**

- 5.1 Bei Abrechnung nach Abschnitt I Ziff. 1 sind der zuständigen Geschäftsstelle der GEMA die zur Berechnung der Vergütung relevanten Angaben vollständig binnen sieben Arbeitstagen nach der Veranstaltung zu übersenden. Ersatzweise ist die GEMA zur Schätzung der Roheinnahme berechtigt.
- 5.2 Die Vergütungssätze in Abschnitt I werden je Veranstaltung berechnet.
- 5.3 Weicht die tatsächliche Programmfolge von der gem. Ziff. 4 h) eingereichten Aufstellung ab (z.B. Programmänderungen oder Zugaben), so ist ebenfalls binnen sieben Arbeitstagen nach dem Konzert eine aktualisierte Programmfolge mit den unter 4 h) angegebenen Einzelangaben vorzulegen.

## **6. Zahlung**

- 6.1. Bei Einzelveranstaltungen hat die Zahlung der Vergütung bei Fälligkeit zu erfolgen.
- 6.2 Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages zahlt der Veranstalter eine angemessene Vorauszahlung. Bestand in der vergangenen Spielzeit ebenfalls ein Jahrespauschalvertrag, so gilt als angemessen der Betrag, der in dieser Spielzeit für die entsprechende Anzahl von Veranstaltungen gezahlt worden ist.

## **7. Gesamtvertragsnachlass**

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.